

Offener Brief der Bürgerinitiativen gegen Fluglärm in der Region Düsseldorf

An den Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Oliver Krischer

02. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Minister,

die Fluglärmbelastung der Anwohner*innen des Flughafens Düsseldorf im Jahre 2022 zeigt, dass trotz einer gegenüber dem Spitzenjahr 2019 geringeren Zahl von Flugbewegungen der Anteil der nächtlichen Landungen, insbesondere nach 23 Uhr einen sehr hohen Wert aufweist. Insbesondere in den Sommermonaten lag die Zahl der Landungen nach 23 Uhr teilweise sogar höher als im Jahre 2019.

Dieser Zustand widerspricht den Erwartungen des OVG Münster, das in seinem Urteil vom 22. März 2017 (20 D 30/14, Rn. 92) im Zusammenhang mit der Überprüfung des Lärmschutzkonzepts für den Flughafen Düsseldorf die Erwartung zum Ausdruck gebracht hat, dass beim *„Übergang von der letzten Stunde des Tages zur ersten Stunde der Nacht eine spürbare Abnahme des zulässigen Flugbetriebs und der hierdurch ausgelösten Belastungen verbunden ist.“* Zugleich hielt das Gericht die geltende Betriebsgenehmigung für den Flughafen Düsseldorf nur insofern für vertretbar, als das Gericht von der Annahme ausging, dass die in der Genehmigung von 2005 festgelegten Maßnahmen (Abstufung der Koordinierungsseckwerte nach 21 Uhr, Mitbenutzung der Parallelbahn, keine Starts nach 22 Uhr) dazu führen werden, *„dass die Zeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr auch für die Anwohner unter der Anfluggrundlinie weitgehend von Flugbewegungen frei bleibt.“*

Diese Erwartungen sind nicht eingetreten, wie die Erfahrungen des vergangenen Jahres und der Jahre vor der Corona-Pandemie nachweislich zeigen. Ausweislich der Veröffentlichung der Einzelflüge auf der Homepage des Flughafens Düsseldorf, die wir regelmäßig auswerten, gab es in den sechs verkehrsreichsten Monaten (Mai bis Oktober) im vergangenen Jahr lediglich 12 „reguläre“ Nächte (von 184 = 6,5%) ohne Starts nach 22 Uhr und Landungen nach 23 Uhr. Und selbst nach 23:30 Uhr waren lediglich 52 Nächte (28,3%) ohne Flugbetrieb. Mit Ausnahme der Corona-Jahre 2020 und teilweise 2021 lagen die Werte in den vergangenen Jahren immer in vergleichbarer Größenordnung. Deshalb stellen wir fest, dass die geltenden Nachtflugbestimmungen aus dem Jahre 2007 nicht geeignet sind, den vom OVG Münster als Voraussetzung für die rechtliche Billigung der aktuellen Betriebsgenehmigung erwarteten Schutz der Anwohner*innen vor nächtlichem Fluglärm zu gewährleisten.

Ein besonderes Problem bildet die Belastung der Anwohner*innen in der ersten Nachtstunde, also von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Insbesondere in Gebieten, die vom Landeanflug betroffen sind, sind sowohl die Zahl der Flugbewegungen wie auch die Lärmbelastung höher als in der letzten Tagstunde, denn die 33 erlaubten „planbaren“ Landungen zwischen 22 und 23 Uhr übertreffen die Landungen über Tag deutlich (die max. planbaren 45 Flugbewegungen betreffen schließlich Starts und Landungen, in der Regel sind es pro Stunde 20 bis 25 Landungen, selbst in der letzten Tagstunde 21-22 Uhr). Offensichtlich sind die geltenden Nachtflugbestimmungen für den Flughafen Düsseldorf nicht ausreichend, um den vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Anspruch der Anwohner*innen zu gewährleisten. In dessen Urteil vom 13. Oktober 2011 (4 A 5000.09, Rn. 200) wird festgestellt: *„Sollte sich die erste Nachtstunde entgegen dieser Prognose zu einer Stunde entwickeln, in der die Fluglärmbelastung der Anwohner in der Regel größer ist als in den Abendstunden, wäre dies eine mit dem Abwägungsgebot und § 29b Abs. 1 Satz 2 LuftVG nicht vereinbare Entwicklung.“*

Angesichts der Ankündigungen des Flughafens Düsseldorf und der Erwartungen der Airlines ist damit zu rechnen, dass insbesondere im Sommer 2023 die Zahl der Flugbewegungen erheblich zunehmen wird und mit ihnen auch die Zahl der nächtlichen Landungen. Jedenfalls gibt es überhaupt keinen Grund anzunehmen, dass die Anzahl der Nachtflüge abnehmen könnte. Da bereits heute ein wirksamer Schutz der Nachtruhe in den Anrainergemeinden des Flughafens nicht gewährleistet ist, besteht dringend und kurzfristig Handlungsbedarf.

Die bestehenden Regelungen in den gültigen Betriebsgenehmigungen eröffnen Ihnen, Herr Minister die Möglichkeit, außerhalb des laufenden Planfeststellungsverfahrens zum Antrag des Flughafens Düsseldorf kurzfristig eine Neuregelung der Nachtschutzbestimmungen von Amts wegen vorzunehmen, die den Schutz der Anwohner*innen erhöhen kann. Das Ihnen mit Schreiben vom 21. Nov. 2022 zugestellte Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Baumann (Leipzig) zeigt auf, wie eine Änderung der geltenden Nachtflugregelungen rechtskonform möglich ist. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass Ihnen durch den Erlass vom 1. Nov. 2007 aufgrund von Ziff. 8 Satz 2 grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet ist, den geltenden Erlass außerhalb des laufenden Planfeststellungsverfahrens zu ändern. Auch Ziff. 10 der Änderungsgenehmigung vom 21. Sept. 2000, die nach wie vor Gültigkeit besitzt, ermöglicht Ihnen weitere Änderungen zum *„Schutz der Umwelt und der Natur“* vorzunehmen.

Zugleich weisen wir darauf hin, dass eine Änderung der geltenden Nachtflugbestimmungen im Rahmen einer neuen Betriebsgenehmigung höhere Hürden für spätere Veränderungen errichten würde. Dies würde dazu führen, dass künftige Änderungen der Nachtflugbestimmungen nur auf der Grundlage einer vom Flughafen Düsseldorf beantragten Änderung der Betriebsgenehmigung erfolgen könnten. Die Anwendung der im Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Baumann aufgezeigten Rechtsvorbehalte des Ministers aus den insofern fortgeltenden Betriebsgenehmigungen stellen dahingegen einen schnellen und wirksamen Weg dar, den Schutz der Anwohner*innen zu erhöhen.

Wir fordern Sie im Interesse der Anwohner*innen im Umkreis des Verkehrsflughafens Düsseldorf auf, eine zügige Änderung der geltenden Nachtflugbestimmungen

vorzunehmen, damit dem Urteil des OVG Münster 2017 Genüge getan und der Lärmschutz verbessert wird. Sorgen Sie bitte dafür, dass die Lärmbelastungen in diesem Sommer deutlich geringer ausfallen als in den vergangenen Sommermonaten. Sie haben dazu den Schlüssel in der Hand!

Dazu ist es nach unserer Auffassung notwendig:

1. Verspätete Landungen nach 23 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung bis maximal 23.30 Uhr zuzulassen.
2. Insbesondere die Privilegierung der Fluggesellschaften mit Wartungsstützpunkt (HBC-Status) zu beenden;
3. Die Zahl der planbaren Slots in der Stunde von 22.00 – 23.00 Uhr zu reduzieren, so dass erwartet werden kann, dass im Übergang von der letzten Stunde des Tages zur ersten Nachtstunde eine spürbare Abnahme des zulässigen Flugbetriebs und der hierdurch ausgelösten Belastungen erreicht wird;
4. Gegen Fluggesellschaften, die wiederholt in der Stunde nach 23 Uhr landen Bußgelder zu verhängen sowie eine Gewinnabschöpfung zu veranlassen.

Für eine Erörterung der Lärmsituation am Flughafen Düsseldorf und den Möglichkeiten, den Lärmschutz der Anwohner*innen zu verbessern, bitten wir Sie um ein Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Unterzeichnet von:

- **Arbeitskreis Leben in Lohausen**
- **Bündnis gegen Abgase und Fluglärm Korschenbroich & Mönchengladbach e.V.**
- **Bürger gegen Fluglärm e.V., Meerbusch**
- **IG Waldgemeinde - Ratingen-gegen Fluglärm e.V.**
- **Heimat- und Bürgerverein Lohausen-Stockum e.V.**
- **Kaarster gegen Fluglärm e.V.**
- **Netzwerk Mülheimer Bürger gegen Fluglärm e.V.**
- **Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.**

Verantwortlich:

Werner Kindsmüller (Kaarster gegen Fluglärm e.V.)

Adresse: Hinterfeld 44 c, 41564 Kaarst

Email: Kindsmueller@kagf.de

[Tel. + 49 151 2880 4294](tel:+4915128804294)